

**RS OGH 1975/2/18 4Ob619/74,  
7Ob361/97g, 7Ob192/09z,  
6Ob105/11a, 4Ob43/16a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1975

## Norm

ABGB §364a

## Rechtssatz

Das öffentliche Interesse kann nicht anerkannt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist, sondern durch Schutzeinrichtungen abgestellt oder doch auf ein tragbares Maß vermindert werden kann und wenn keine ausreichende Notwendigkeit (zB wegen des Zweckes der Anlage, wie dies bei einer Verkehrsanlage zutrifft) gegeben ist, die Anlage an einem Ort zu betreiben, an dem sie eine Beeinträchtigung über das nach den dort gegebenen Verhältnissen gewöhnliche Maß hinaus bewirkt (hier: Von Gendarmerie- und Zollbeamten benützter Privatschießplatz - Lärmeinwirkung).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 619/74

Entscheidungstext OGH 18.02.1975 4 Ob 619/74

SZ 48/15

- 7 Ob 361/97g

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 7 Ob 361/97g

nur: Das öffentliche Interesse kann nicht anerkannt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist, sondern durch Schutzeinrichtungen abgestellt oder doch auf ein tragbares Maß vermindert werden kann und wenn keine ausreichende Notwendigkeit (zB wegen des Zweckes der Anlage, wie dies bei einer Verkehrsanlage zutrifft) gegeben ist, die Anlage an einem Ort zu betreiben, an dem sie eine Beeinträchtigung über das nach den dort gegebenen Verhältnissen gewöhnliche Maß hinaus bewirkt. (T1)

Beisatz: Hier: Sportanlage. (T2)

Veröff: SZ 70/251

- 7 Ob 192/09z

Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 192/09z

Auch

- 6 Ob 105/11a

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 105/11a

Vgl auch

- 4 Ob 43/16a

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 43/16a

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010680

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)